

Fact Sheet

Corona bedingte Mehraufwendungen

MGW, 22.7.2020

Bundesweit nehmen nach und nach die vom Müttergenesungswerk anerkannten med. Vorsorge- und Rehabilitationskliniken ihren Betrieb wieder auf. Die Wiedereröffnung ist vor allem für Mütter und Väter und ihre Kinder sowie für pflegende Angehörige, die auf Grund des Corona bedingten Lockdowns hohen familiären Belastungen ausgesetzt waren und noch immer sind, dringend erforderlich.

Wie auch in vielen anderen Leistungsbereichen bedingen die nach wie vor geltenden Abstands- und Hygieneanforderungen erhebliche Leistungs- und Prozessveränderungen, deren Kosten in den Vergütungsvereinbarungen der Kliniken nicht berücksichtigt sind, z. B.:

- Erhöhte Sachkosten für Schutzmaterialien: Den Vorsorge- und Rehabilitationskliniken entstehen Corona bedingt erhöhte Kosten für Schutzmaterialien zum Schutz der Patient*innen, Kinder, Begleitpersonen und Mitarbeiter*innen.
- Erhöhte Personalkosten wegen Abstandsvorschriften durch kleinere Therapiegruppengrößen, kleinere Kindergruppengrößen und/oder Umstrukturierung von Verpflegungs- und Freizeitangeboten. Dadurch steigt der anteilige Personalaufwand je Patient*in.
- Erhöhter personeller und materieller Aufwand bei Reinigung, unterstützenden Dienstleistungen und durch die Umsetzung von Hygienevorschriften.
- Erhöhte Kosten für Quarantänemaßnahmen.

Insbesondere die aufgrund der Abstandsregelungen reduzierte Patient*innenzahl und der erhöhte Personalbedarf führen dazu, dass Corona bedingt weniger Patient*innen gleichzeitig aufgenommen werden können. Zudem müssen die Kliniken Quarantänebereiche freihalten. Damit treffen die, den geltenden Vergütungsvereinbarungen zugrundeliegenden Annahmen zur Auslastung der Einrichtungen nicht mehr zu. In Folge dessen kann die kalkulierte Auslastungsquote nicht eingehalten werden. Die vom Gesetzgeber beschlossene COVID-19-VST-Schutzverordnung greift nur bei einer Reduktion bzw. Betriebschließung, da sie auf eine erhebliche Absenkung der laufenden Kosten abzielt. Im „Corona-Regelbetrieb“ steigen aber die Sach- und Personalkosten.

Das Müttergenesungswerk fordert zur pauschalen Abgeltung der außerordentlichen Mehraufwendungen einen Zuschlag auf den vereinbarten Vergütungssatz und schlägt folgende gesetzliche Änderungen vor:

§ 111d Abs. 9 SGB V (neu)

„Zur pauschalen Abgeltung der außerordentlichen Mehraufwendungen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 rechnen Vorsorge- und Rehabilitationskliniken nach § 111a SGB V für jede*n Patient*in, der*die zur Behandlung in die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung aufgenommen wird, einen Zuschlag auf den vereinbarten Vergütungssatz pro Tag ab. Dies gilt entsprechend für Vergütungssätze von Begleitpersonen. Die Abrechnung des Zuschlags erfolgt gegenüber ihren Kostenträgern. Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die zwischen GKV-Spitzenverband und Spitzenverbänden der Leistungserbringer zu schließen ist.“